



Satzung

**Männergesangverein
LYRA 1923 Schriesheim e.V.**

In der Fassung :

- 1. Nachtrag vom 18.11.1999**
- 2. Nachtrag vom 13.11.2008**
- 3. Nachtrag vom 22.03.2018**
- 4. Nachtrag vom 21.03.2019**

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Der Verein führt den Namen Männergesangverein LYRA 1923 Schriesheim und hat seinen Sitz in Schriesheim.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Weinheim eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Er ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. (BCV) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV) sowie seiner Unterorganisation, dem Sängerkreis Weinheim e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs, die Erhaltung und Verbreitung des deutschen Volksliedgutes sowie die Mitgestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Schriesheim.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Erfüllung seiner Aufgaben sieht der Verein in :

- a) der Abhaltung regelmäßiger Chorproben
- b) der Teilnahme an Leistungs- und Freundschaftssingen
- c) der Aufführung von Konzerten
- d) der Mitwirkung bei Veranstaltungen gemeinnütziger, kirchlicher und kultureller Art

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der katholischen Kirchengemeinde in Schriesheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Jede Änderung der Satzung ist dem Registergericht beim zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Der Verein besteht aus :

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern, die unter den Voraussetzungen des § 9 ernannt werden.

Singendes Mitglied kann jede natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

§ 4 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Bewerber die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.

Jedes neue Mitglied erhält eine Satzung.

Der Verein erhebt / speichert und verarbeitet von den Mitgliedern folgende Daten: Name - Anschrift – Mitgliedsart - Geburtsdatum - Hochzeitsdatum -Telefon-Nr. - Eintritts- bzw. Austrittsjahr. Für den Beitragseinzug die Bank-Verbindung mit IBAN und BIC. Änderungen dazu sind rechtzeitig mitzuteilen.

Nur wenn erforderlich erfolgt eine Übermittlung von Daten an Dritte bei Bankeinzug und für Ehrungen an Dachverbände wie SKW / BCV / DCV. Die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung werden beachtet.

§ 5 Aktive und passive Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben. Sie haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit dies nicht besonders geregelt ist.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt sind, haben die Rechte von aktiven oder passiven Mitgliedern. Sie werden beitragsfrei geführt.

§ 6 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zum regelmäßigen Besuch der Chorübungsstunden.

Alle Mitglieder verpflichten sich, soweit Beitragspflicht besteht, zur pünktlichen Beitragszahlung.

- § 7 Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im 1. Quartal für das laufende Geschäftsjahr fällig und sollte durch Bankeinzug erledigt werden.

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen

Mitglieder, die ihren Wehr-/Ersatzdienst ableisten, sind für die Dauer der Dienstzeit von der Zahlung des Beitrages befreit, wenn sie den Vorstand vorher unterrichtet haben. Es gelten dann auch nur die passiven Rechte. Beitragsfrei sind Mitglieder unter 18 Jahren und Auszubildende.

- § 8 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.

Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens am 30. September des laufenden Jahres vorliegen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dem Vorstand Ausschlussgründe bekannt werden.

Ausschlussgründe sind :

- a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) schwere fahrlässige Schädigung des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Der Vorstand kann den Ausschluss nur bei Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschließen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rückäußerung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Berufung beim erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheiden endgültig.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden sie aus der Mitgliederliste gestrichen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 Für besondere Verdienste um den Verein und/oder für langjährige Mitgliedschaft können verliehen werden :

- a) die Vereinsnadel in Silber
für 25-jährige Mitgliedschaft

- b) die Vereinsnadel in Gold
für 40-jährige Mitgliedschaft
und Ernennung zum Ehrenmitglied

Vorsitzende, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben

haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Sie werden beitragsfrei geführt

Eine außerordentliche Verleihung der Vereinsnadeln wird vom Vorstand beschlossen und in einer geeigneten Veranstaltung vollzogen.

4

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes

C. Organe des Vereins

§ 1 0 Vereinsorgane sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 1 1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung ist 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

Dies kann schriftlich erfolgen oder über die örtliche Presse / Zeitung. Anträge müssen bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet vorliegen

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/10 der Stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sind.

Bleibt eine einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Beschlüssen, die nur auf aktive Mitglieder wirken, dürfen passive Mitglieder nicht beteiligt werden.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufungen nach § 4 oder § 8
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Der Vorstand besteht aus :

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand .

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an :

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Schatzmeister
5. Protokollführer

Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende oder ein Vorsitzender mit dem Schriftführer oder Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und ergänzt sich durch die Beisitzer in ihrer Eigenschaft als

- a) Noten- und Inventarverwalter

- b) Fahnenträger und Begleiter
- c) jeweilige Stimmführer (jede Stimme 1 Person)
- d) Vertreter der passiven Mitglieder
- e) Vertreter der Jungsänger
- f) Pressewart
- g) Vizedirigenten
- h) Ausschussmitglieder

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

Die Wahl des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung. Sie kann auch geheim erfolgen.

Tritt bei den Wahlen Stimmgleichheit auf, so ist diese zu wiederholen.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder erstreckt sich auf 2 Jahre.

Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden sollte wechselseitig zum 1. Vorsitzenden erfolgen.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei Tagungen und Verhandlungen sowie in der Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle sein Vertreter (2. Vorsitzender).

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen, der die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes wahrnimmt.

Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so übernimmt sein Stellvertreter zunächst die Vereinsführung. Zur Neuwahl ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der/die Neugewählte(n) versehen ihr Amt bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Je nach Arbeitsumfang kann der geschäftsführende Vorstand einen zweiten Kassenleiter oder Schriftführer einsetzen. Sie sind als solche im Vorstand stimmberechtigt.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

§ 15 Der Schriftführer erledigt alle notwendigen schriftliche Arbeiten und führt über sämtliche Sitzungen oder Verhandlungen eine Niederschrift.

Postausgänge muss er, sofern sie von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind oder kein Auftrag vorlag, gemeinsam mit einem Vorsitzenden unterzeichnen.

§16 Der Protokollführer führt den Jahresbericht und unterstützt den Schriftführer bei der Fertigung von Niederschriften/Protokollen.

§17 Der Schatzmeister hat die laufenden Kassengeschäfte zu erledigen und verwaltet das Vereinsvermögen.

Er ist verpflichtet, dem Vorstand laufend zu berichten und über die aktuellen Vermögensverhältnisse Aufklärung zu geben.

Er ist bevollmächtigt :

- a) alle für den Verein bestimmte Zahlungen entgegenzunehmen und hierfür Quittung zu erteilen,
- b) Ausgaben bis zu einem Betrag von 100 € im Einzelfall zu leisten. Ausgaben, die 100 € übersteigen, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter.

Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

§18 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie muss jedoch einmal jährlich vor dem Termin der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, damit dieser Bericht erstattet werden kann. Sie schlagen auch der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§19 Der Notenverwalter ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung des Notenmaterials und dessen Bereitstellung bei Proben und Auftritten verantwortlich.

§20 Der Fahnenträger und seine Begleiter sind für eine sorgfältige Behandlung und Aufbewahrung der Vereinsfahne verantwortlich.

§21 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter entscheiden auch je nach Sachlage,

ob der erweiterte Vorstand tagen soll oder ob der geschäftsführende Vorstand entscheidungsfähig ist.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- § 22 Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, wenn ihm grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nachgewiesen wird. Der Widerruf erfolgt durch eine einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mehrheitlich, ob Neuwahlen durchgeführt werden.

- § 23 Der geschäftsführende Vorstand kann Vorstandsmitglieder von Aufgaben entbinden, wenn diese nicht ordnungsgemäß wahrgenommen werden oder unterbleiben. Hierzu ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 notwendig.

- § 24 Der Chorleiter wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt bzw. verpflichtet und von den singenden Mitgliedern bestätigt.

Die Festlegung seines Honorars und evtl. Sonderzuwendungen obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.

Hat sich ein Chorleiter besondere Verdienste um den Verein erworben, so kann er bei seinem Ausscheiden zum Ehrenchorleiter ernannt werden.

Der erweiterte Vorstand kann aus den Reihen der aktiven Mitglieder Vizedirigenten ernennen, die bei Abwesenheit des Chorleiters den Chor bei gesanglichen Verpflichtungen leiten.

D. Schlussbestimmungen

- § 25 Die Auflösung des Vereins

kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 4/5 des aktiven Mitglieder anwesend sind. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden aktiven Mitglieder.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung binnen 1 Monat hierzu einberufen werden, die dann die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen aktiven Mitglieder beschließen kann.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 26 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 21.12.1989 beschlossen worden und tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim in Kraft.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Gezeichnet

Peter Kraft, Peter Schneider, Werner Held

Eingetragen in das Vereinsregister unter Nr. 622. Mit der Eintragung erhält der Verein die Bezeichnung " eingetragener Verein " (e.V.)

Weinheim, den 9.2.1990
Amtsgericht (Registergericht)

gez. Zabler
Rechtspfleger